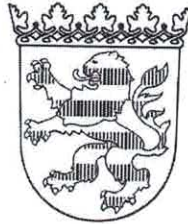


Aktenzeichen: 2 K 1316/21.KS

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Kläger,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Dr. Dirk Barmeyer und Kollegen,
Kriegsstraße 105, 76135 Karlsruhe,
- 21-131-4 -

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel,
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel,
- RPKS-Abt. II-66 I 0506/29-2018/3 -

Beklagter,

wegen Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 2. Kammer - durch

Richterin am VG Dr. Großkurth

als Einzelrichterin am 14. März 2024 beschlossen:

Das Gericht schlägt den Beteiligten vor, das Verfahren durch folgenden

Vergleich

zu beenden:

1. Der Kläger führt – auf eigene Kosten – erneut den Berufseignungstest der MOVING International Road Safety Association e. V. für Fahrlehrer/-innen durch.
2. Die Beteiligten legen gemeinsam fest, bei welcher TÜV- oder DEKRA Niederlassung der Test durchgeführt wird.
Sollte diesbezüglich bis zum 17.05.2024 keine Einigung der Beteiligten erfolgen, soll der Test nach Bestimmung des Gerichts beim TÜV Frankfurt am Main durchgeführt werden.
Die festgelegte bzw. bestimmte Prüforganisation ist berechtigt, die Identität des Klägers zu kontrollieren und vor Ort die Testabnahme zu überwachen.
3. Der Beklagte verpflichtet sich, bei einem für den Kläger positiven Testergebnis, d. h. einem Testergebnis vom mindestens Z=100 im Gesamtergebnis und in den einzelnen Ausprägungen, dem Kläger unter Aufhebung des Bescheides vom 14.06.2021 eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) FahrIG zu erteilen.
Für den Fall eines schlechteren Testergebnisses besteht Einigkeit, dass der Bescheid vom 14.06.2021 unanfechtbar wird und dass der Beklagte nicht zur Aufhebung dieses Bescheids verpflichtet ist.
4. Der Kläger bestätigt hiermit, dass er sich im Vorhinein erkundigt hat und dass der Berufseignungstest der MOVING International Road Safety Association e. V. für Fahrlehrer/-innen grundsätzlich noch angeboten wird und er den Test im Zeitraum bis zum 30.09.2024 absolvieren kann.
Sollte es ihm nichtsdestoweniger – aus welchem Grund auch immer – nicht möglich sein, den Test in diesem Zeitraum durchzuführen, besteht Einigkeit, dass der Bescheid vom 14.06.2021 unanfechtbar wird und dass der Beklagte nicht zur Aufhebung dieses Bescheids verpflichtet ist.
Dem Beklagten ist es allerdings verwehrt, sich auf diese Rechtsfolge zu berufen, wenn er selbst treuwidrig die Durchführung des Testes verhindert.
5. Der Rechtsstreit ist hiermit erledigt.
6. Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und der Beklagte zu 1/3.
7. Der Streitwert wird endgültig auf 15.000,00 Euro festgesetzt. Die vorläufige Festsetzung des Streitwertes wird damit gegenstandslos.

Dieser Vergleich kommt durch schriftliche Annahme der Beteiligten gegenüber dem Gericht möglichst bis zum **19.04.2024** zustande.

Gründe

Bezugnehmend auf die von dem Beklagten mit Schriftsatz vom 26.02.2024 vorgebrachten Einwände scheint der Einzelrichterin eine Änderung und Anpassung des Vergleichsvorschlags vom 08.02.2024 angezeigt:

Dem Beklagten ist zuzugeben, dass das unterdurchschnittliche Ergebnis, das der Kläger im Bereich „Soziale Kompetenzen“ erzielt hat, tatsächlich ein Problem darstellt. Um zu vermeiden, dass bei einer Wiederholung dieses Testergebnisses der Kläger nichtsdestoweniger eine Ausnahmegenehmigung beanspruchen kann, soll Ziff. 2 des Vergleichsvorschlags dahingehend angepasst werden, dass ein Anspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung nur dann besteht, wenn der Kläger auch in den einzelnen Teilbereichen nicht unterdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Im Übrigen hält die Einzelrichterin weiterhin an der im Vergleichsbeschluss vom 08.02.2024 geäußerten vorläufigen Einschätzung der Sach- und Rechtslage dahingehend fest, dass der Berufseignungstest von MOVING International Road Safety Association e. V. grundsätzlich aussagekräftig ist.

Schließlich war auch dem Einwand des Beklagten Rechnung zu tragen, dass im vorliegenden Fall bei einer streitigen Entscheidung wohl kein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung in Betracht käme, wohl aber ein Anspruch auf Neubescheidung zu beurteilen wäre. Dies schlägt sich in einer entsprechenden Abänderung der Kostenentscheidung nieder.

Im Übrigen hat der Schriftsatz der Beklagten weiteren Aufklärungsbedarf offen gelegt, nämlich im Hinblick die Vorbeschäftigungen des Klägers. Dies betrifft zum einen in tatsächlicher Hinsicht die Frage, ob und in welcher Form die Beteiligten dies bereits erörtert haben, und zum anderen in rechtlicher Hinsicht die Frage, ob das bereits Erfolgte im Hinblick auf etwaige Ermessensfehler eine ausreichende Würdigung darstellt.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund erscheint der Einzelrichterin nach wie vor eine vergleichsweise Beendigung des vorliegenden Klageverfahrens zweckmäßig. Den Beteiligten wird dementsprechend Gelegenheit gegeben und nahe gelegt, den modifizierten Vergleichsvorschlag anzunehmen.

Großkurth



Beglaubigt
Kassel, den 20.03.2024
Sauer, Justizbeschäftigte